

Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel

Einleitung

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl I S. 229)

Hessisches Kindergartengesetz vom 14.12.1989 (GVBl I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl I S. 521)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.2005

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel.
- (2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen werden von der Stadt Oestrich-Winkel als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgabe der Kinderbetreuungseinrichtungen bestimmt sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen stehen vorrangig allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbesuch – bei Krippenkindern ab dem vereinbarten Alter, bei Hortkindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – offen. Bei freien Platzkapazitäten können Kinder anderer Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Träger auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach dem Lebensalter des Kindes (Geburtsdatum in aufsteigender Folge). Im Übrigen erfolgt die Aufnahme nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kinderbetreuungseinrichtungen erreicht ist können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder werden auf Dauer erst aufgenommen, wenn sich ihre Kindergartenreife bestätigt. Die Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen entscheiden hierüber bis spätestens 2 Monate nach Aufnahme.
- (6) Über Ausnahmen, die aus besonderen pädagogischen oder sozialen Gründen erforderlich werden, entscheidet auf Vorschlag der Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen der Bürgermeister.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind montags bis freitags geöffnet.
 - a) im Regelkindergartenbetrieb von 7.30 – 12.30 Uhr und von 14.00 – 16.30 Uhr
 - b) im Tagesstättenbetrieb von 7.30 – 14.00 Uhr (halbtags) bzw. von 7.30 – 17.00 Uhr (ganztags).
 - c) für die Kindergartennaturgruppe gelten abweichende Öffnungszeiten
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen können die Kinderbetreuungseinrichtungen bis

zu 3 Wochen und während der Weihnachtsferien bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Die Ferienzeiten werden spätestens bis zum 1.4. jeden Jahres bekannt gegeben.

- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen an bis zu fünf Nachmittagen im Jahr ebenfalls geschlossen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im Rheingau Echo und durch Aushang in den Kinderbetreuungseinrichtungen.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtungen ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei den Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen.
- (3) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung und die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen dürfen die Kinderbetreuungseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtungen regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen. Für die Naturkindergartengruppe sowie die Hortkinder gilt eine gesonderte Regelung.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in den Gebäuden der Kinderbetreuungseinrichtungen und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen der Gebäude. Sollen Kinder die Kinderbetreuungseinrichtungen vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung schriftlich wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kinderbetreuungseinrichtung erst dann wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung mitzuteilen.

- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Die Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen geben den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zur Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz (vom 18.07.1961 – BGBl I S. 1012, ber. BGBl I S. 1300, geänd. 1963 BGBl I S. 57 – i.V.m.d. Erl. d. Hess. Soz. Min. v. 21.01.75 – StAnz. S 315) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Betreuungseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in den Kinderbetreuungseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind spätestens 6 Wochen vorher der Leitung der Betreuungseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr einen weiteren Monat zu zahlen. Zum Ende der letzten drei Monate vor der Einschulung ist eine Vertragskündigung nicht möglich, es sei denn, es liegt ein besonderer Grund nach Abs. 2 und 3 vor.
- (2) Werden die Bestimmungen der Benutzungs- oder der Gebührensatzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernbleiben können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 12

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtungen sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,
- c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2002 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 01.10.2002

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Rheingau Echo Ausgabe 43/02 vom 24.10.2002 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 25.10.2002

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 18.03.2003

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Rheingau Echo Ausgabe 14/03 vom 03.04.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 04.04.03

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Die 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel tritt zum 01.09.2005 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 28.06.2005

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Rheingau Echo Ausgabe 28/05 vom 14.07.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 15.07.2005

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister